

# RS Vwgh 1991/10/29 90/07/0159

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.10.1991

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §31;

WRG 1959 §32;

## Rechtssatz

Das Tatbild der fehlenden wasserrechtlichen Bewilligung gem§ 32 WRG unterscheidet sich von dem des § 31 WRG insb dadurch, daß im ersten Fall ein konkret wirksamer und beabsichtigter Angriff auf die bisherige Beschaffenheit von Wasser vorliegen muß, der plangemäß unter Verwendung von Anlagen erfolgt (Hinweis E 10.11.1981, 81/07/0113; E 2.10.1990, 89/07/0168), während im zweiten Fall die Verpflichtung zur Vermeidung von Verunreinigungen sich in erster Linie auf Anlagen und Maßnahmen bezieht, bei denen eine Einwirkung auf Gewässer zwar nicht vorgesehen, aber erfahrungsgemäß möglich ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990070159.X01

## Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)